



**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3 • 31134 Hildesheim

Firma
Pöhlking Transport GmbH & Co. KG
Äckerstr. 2
49424 Goldenstedt - Lutten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.06.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62815-479.4.0557/Pöhlking

Durchwahl 05121/163-137
Fax 05121/163-339

Hildesheim
20.11.12



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Frau Rucz

E-Mail: Heike.Rucz@gaa-hi.niedersachsen.de

**Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Beförderungserlaubnis

Beförderungserlaubnis Nr.: **C 460 00557 006**

Beförderernummer : **C 00003890 0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2012 erteile ich Ihnen gem. § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 7 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) eine Beförderungserlaubnis. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis, soweit nicht im Folgenden abweichende Auflagen gemacht werden. Die Transportgenehmigung Nr. C460 00557 005 vom 24.07.2008 wird hiermit aufgehoben.

Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar.

...
Postanschrift
Goslarsche Str., 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Telefon 05121/163-0
Fax 05121/163-99
E-Mail Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00 Konto 106 025 224

Diese Beförderungserlaubnis berechtigt die Firma

Pöhlking Transport GmbH & Co. KG, Äckerstr. 2, 49424 Goldenstedt - Lutten

gefährliche Abfälle im Gebiet der Bundesländer **Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt** zu sammeln und/oder zu befördern.

Diese Erlaubnis gilt für **alle Abfallschlüssel** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

Verantwortliche Person gem. § 54 Abs. 1 KrWG ist:

Frau Renate Pöhlking, geb. 22.07.1947

Auflagen :

Diese Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- In den zum Sammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie dieser Beförderungserlaubnis und des Antrages,
 - soweit noch nicht elektronisch geführt, eine Kopie des Entsorgungsnachweises,
 - die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges (Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder den vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme sind der Erlaubnisbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungslehrgänge erfüllt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 12 Nr. 2 BefErIV den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen sind, für die unter Punkt 2 und 3 des Antrages benannten Personen, beginnend mit dem 01.11.2015, regelmäßig alle 3 Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Diese sind in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) und im Original bei der Erlaubnisbehörde unaufgefordert einzureichen.

Widerrufsvorbehalt: Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorbezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Beförderungserlaubnis vorbehalten (§ 36

Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG-). Gleiches gilt für die Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

- Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Erlaubnisbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) vorzulegen.
- Für die zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- Euro pauschal erforderlich.
- Soweit auf Ihrem Betriebsgelände eine genehmigte Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Beförderungsmittels gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, sind zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,-- Euro erforderlich.
- Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen abgeschlossen sind. Bei Erlöschen dieser Versicherungen wird diese Genehmigung unwirksam.
- Der Transport der eingesammelten Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Beförderungsmitteln erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass Ladungsverluste während des Transports (z.B. Herabfallen, Abwehen einschließlich Staubentwicklung) ausgeschlossen werden.
- Die Abfalltransportfahrzeuge sind gemäß § 55 KrWG mit Warntafeln zu kennzeichnen.
- Landesrechtliche Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.
- In den Begleit- und Übernahmescheinen sind die Abfallbezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) anzugeben.

Hinweise :

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere befreit die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nicht von der Pflicht, vor Beginn des Sammlungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 16, 25 und 52 KrWG vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Gefährliche Abfälle (in der Abfallverzeichnisverordnung mit „*“ gekennzeichnet) dürfen nur mit Beförderungserlaubnis und Entsorgungsnachweis zu zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen befördert werden. Ausgenommen sind Abfälle, die besonderen Rücknahmepflichten (z.B. nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Batteriegesetz, der Altfahrzeugverordnung) unterliegen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind Sie als Abfallbeförderer nachweispflichtig. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme am elektronischen Abfallnachweisverfahren. Gemäß § 18 NachwV müssen Sie sich unter Angabe Ihrer Beförderer-Nummer bei der ZKS-Abfall registrieren. Weitere Informationen können Sie z. B. unter www.zks-abfall.de abrufen.

Gemäß § 19 und § 31 (2) NachwV sind Sie ab 01.02.2011 verpflichtet, Ihre Begleitscheine qualifiziert elektronisch zu signieren und an die weiteren Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Im Weiteren sind Sie zur elektronischen Registerführung gem. § 23 NachwV verpflichtet.

Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErIV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen bedarf der Erlaubnis.

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, so ist für das neue Unternehmen eine neue Erlaubnis erforderlich.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Diese Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Beförderungserlaubnis kann gem. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, wenn Auflagen dieser Beförderungserlaubnis nicht beachtet werden.

Kostenentscheidung :

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

RUCZ

